
Stadt Landau in der Pfalz

15. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Beteiligung
der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 18.11.2011
zur
Entwurfssfassung vom 25.5.2011

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Rheinpfalz
2. Creos Deutschland
3. Energie Südwest Netz GmbH
4. Jagdgenossenschaft Dammheim
5. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich:

/

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr	<p>Stellungnahme vom 22.6.2011</p> <p>Wiederholung der Einwände mit Stellungnahme vom April 2011:</p> <p>1. Von der Photovoltaikanlage darf keine Blendwirkung für den Kraftfahrzeugverkehr an der unmittelbar angrenzenden L516 u. K13, sowie der benachbarten B10 und A65 ausgehen.</p> <p>2. Baustellenzufahrt über L516 oder K13 muss geregelt werden mit den geringsten Beschränkungen für den Straßenverkehr</p>	<p>Die in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung erläuterten Sachverhalte gelten nach wie vor und werden auch in der Stellungnahme des Polizeipräsidiums vom 22.6.2011 nicht explizit in Zweifel gezogen:</p> <p>Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass der Flächennutzungsplan noch keine Details zu Bauart, Ausrichtung etc. der Solarmodule vorgibt. Ungeachtet dessen kann im vorliegenden Fall aber doch eine bereits relativ detaillierte Vorabschätzung auf Grundlage der genaueren Planungen im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens und des Vorhaben- und Erschließungsplans gegeben werden:</p> <p>Ausrichtung, Neigung und Beschaffenheit der vorgesehenen tischartigen Module lassen keine Blendeffekte erwarten. Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Modultischen werden nicht waagrecht oder nach unten zu den dortigen Straßen zurückgeworfen, sondern den Gesetzen der Spiegelung folgend nach oben. Da die umgebenden Straßen durchwegs niedriger als die Aufstellflächen liegen, sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Module sind zudem, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, reflexionsarm ausgelegt, da Spiegelungen letztlich auch geringere Energieausbeute mit sich bringt. Eventuelle Reflexionen an den Gestellen und Rahmen sind minimal und nicht gravierender als an sonstigen baulichen Anlagen.</p> <p>Eine grundsätzliche Gefahr durch Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Es sind daher auch im Flächennutzungsplan keine entsprechenden Vorkehrungen, z.B. in Form von Abstandsstreifen, Flächen für Schutzpflanzungen notwendig.</p> <p>Details der Verkehrsregelung können im Flächennutzungsplan nicht geregelt werden. Eine genauere Abstimmung kann erst erfolgen, wenn Bauzeiten und Bauablauf für das konkrete Vorhaben bekannt sind. Dies erfolgt im Zuge nachgeordneter Verfahren und Genehmigungen. In der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM, siehe Nr. 10) wird in diesem Sinn ausdrücklich um eine Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren gebeten, um ggf. notwendige Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung mit aufnehmen zu können.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
2	Verband Rhein-Neckar Postfach 102636 68026 Mannheim	<p>Stellungnahme vom 11.7.2011:</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen (Plansatz 6.3.3.1.). Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Erneuerbare-Energien-Konzept für die Region Rheinpfalz wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise günstigen Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich der Eignung von Standorten für Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise, die im Positionspapier zu großflächigen Photovoltaikanlagen im Freiraum formuliert ist:</p> <p>„Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden eindeutig zu favorisieren.</p> <p>Dagegen wird durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Freiraum eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und ein Eingriff in das Landschaftsbild verursacht. Insofern sollten nur den Beeinträchtigungen ausgehen. Bevorzugt werden sollten Standorte, die bereits Vorbelastungen aufweisen, wie z.B. Deponien, Klärwerke, bereits versiegelte Flächen, militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen etc.“</p> <p>Da die geplante Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie „Am roten Weg“ errichtet werden soll, sind die Planungen konform mit den Ausführungen des Positionspapiers, großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum möglichst an Standorten zu errichten, in denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.</p> <p>Der konkrete Standort der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich in einem „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und in einem „Regionalen Grünzug“ nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004.</p>	Die positive Stellungnahme des Verbandes Rhein-Neckar zu dem vorgelegten Entwurf wird zur Kenntnis genommen.	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind vor einer außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme zu schützen (Plansatz 4.1.1.2.). Da der Standort jedoch de facto nicht landwirtschaftlich genutzt wird, bestehen in Bezug auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Regionale Grünzüge nach Plansatz 5.2.1 dienen als Freiräume dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbelassenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraums. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (Plansatz 5.2.3). Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt.</p> <p>Aus den o.g. Gründen bestehen seitens des Verbands Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Vorhaben zu begrüßen und wird in dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans entsprechend berücksichtigt.</p>			
3	Vermessungs- und Katasteramt Landau i.d.P. Umlegungsausschuss Pestalozzistraße 4 76829 Landau	Stellungnahme vom 19.7.2011: Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 29.6.2011 In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die	Es werden keine Vorgaben gemacht oder Informationen gegeben, die besondere Vorkehrungen oder eine Änderung der Planung erfordern. Eine detaillierte Übernahme von praktisch flächendeckend für das Stadtgebiet geltenden Vorgaben in den Flächennutzungsplan ist nicht sinnvoll. Dies umso mehr, als die Vornutzung als Deponie auf dem weit überwiegenden Teil der umgrenzten Flächen oberflächennah vorhandene, unbekannt Fundstellen mit Sicherheit ausschließt.	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeit anzuzeigen, damit wir diese sofern notwendig, überwachen können</p> <p>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</p> <p>5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.</p>	<p>Ein Hinweis auf die genannten Punkte wird in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger aufgenommen.</p>		
5	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Referat Erdgeschichte Große Langgasse 29 55116 Mainz</p>	<p>Stellungnahme vom 21.6.2011</p> <p>Aus Sicht des Referates Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
6	<p>Landwirtschaftskammer RLP Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt a.d.W.</p>	<p>Stellungnahme vom 1.8.2011</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
7	<p>Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p>	<p>Stellungnahme vom 13. Juli 2011</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 17. Mai Az:BG109-2011-455-14978-01 geben sie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zusätzlich zu der zeichnerischen Darstellung der 110-kV-Trasse mit</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung bezieht sich ausdrücklich auf</p>	+	Die genannten

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Schutzreifenflächen und Ausweisung dieser mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ bitten wir um Aufnahme nachstehender Formulierung in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan</p> <p>„Die Errichtung und/oder Änderung baulicher Anlagen (hier: Solartische) im Schutzstreifen der Elektrofreileitungen bedarf der Zustimmung der Pfalzwerke, da die als zulässig festgesetzte Höhe dieser baulichen Anlagen nicht in jedem Bereich der Schutzstreifen realisierbar ist.</p> <p>Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben der Pfalzwerke zur Stellungnahme vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird den Antragstellern empfohlen ihre Vorhaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände zu den Elektrofreileitungen bereits im Stadium der Vorplanung mit den Pfalzwerken abzustimmen.“</p> <p>Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken zur 15. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010.</p> <p>Eine Beteiligung ihrerseits im weiteren Verfahren ist zwingend notwendig.</p>	<p>textliche Festsetzungen, also auf den Bebauungsplan. Im Maßstab des Flächennutzungsplans sind solche detaillierte Vorgaben nicht sinnvoll und möglich. Die oberirdischen Leitungstrassen sind nachrichtlich übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Lage anders verläuft, als im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung ist der aktuelle Leitungsverlauf zu Grunde zu legen..</p> <p>In Kapitel A des Begleittextes (Vorgesehene Darstellungen) und 7.3 der Begründung (Belange der technischen Infrastruktur wird jeweils ein kurzer Hinweis ergänzt:</p> <p><u>Kapitel A:</u> „Eine Unterbauung der Leitungstrasse mit Photovoltaikmodulen ist grundsätzlich möglich. Teilweise können sich Höhenbeschränkungen ergeben. Diese stehen der geplanten Nutzung grundsätzlich nicht entgegen und sind im Rahmen genauerer technischer Planungen exakt abgrenzbar. Die abhängig von der genauen Lage innerhalb des Schutzstreifens jeweils etwas unterschiedlichen realisierbaren Anlagenhöhen müssen im Zuge der genauen Anlagenplanung und Genehmigung mit der Pfalzwerke AG abgestimmt werden.“</p> <p><u>Kapitel 7.3:</u> „Teile des Sondergebietes liegen unterhalb bestehender Hochspannungsfreileitungen. Eine Unterbauung mit Modultischen ist grundsätzlich möglich. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Masten und ausreichender Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zu den Leitungen bedingen kleinräumig Einschränkungen, die der geplanten Nutzung aber nicht im Wege stehen. Die abhängig von der genauen Lage innerhalb des Schutzstreifens jeweils etwas unterschiedlichen realisierbaren Anlagenhöhen müssen im Zuge der genauen Anlagenplanung und Genehmigung mit der Pfalzwerke AG abgestimmt werden.“</p> <p>Dies dient der Klarstellung, dass das dargestellte Plankonzept mit der dort erkennbaren Überlagerung realisierbar ist.</p>		textlichen Hinweise werden ergänzt.
8	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	<p>Stellungnahme vom 21.6.2011</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten</p>	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Anlagen betroffen sind.			
9	Wintershall Holding GmbH Postfach 1265 49403 Barnstorf	Stellungnahme vom 28. Juli 2011 Der räumliche Geltungsbereich der 15. Teiländerung des FNP befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-Ost I“ der von Rautenkrantz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung befinden sich hier nicht (Leitungen u. Kabel unseres Förderbetriebes Landau verlaufen östlich, außerhalb des Plangebietes- s. Anlage). Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Ein entsprechender Hinweis wird im Begründungstext in Kapitel 7 als „Sonstige Belange“ ergänzt: „Der räumliche Geltungsbereich der 15. Teiländerung des FNP befindet sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-Ost I“ der von Rautenkrantz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen befinden sich hier nicht. Leitungen und Kabel des Förderbetriebes Landau verlaufen östlich, außerhalb des Plangebietes.“	+	Die genannten textlichen Hinweise werden ergänzt.
10	Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer	Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer sowie des LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	Wird zur Kenntnis genommen Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde durch den LBM darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt über die L516 im Westen aufgrund des dortigen Verkehrs problematisch sein könnte. Dazu erfolgten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens inzwischen weitere Abstimmungen mit dem Ergebnis, dass eine solche Zufahrt angesichts des nur geringen Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben grundsätzlich möglich ist.	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
11	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur	Stellungnahme vom 4.7.2011 Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
12	Energie Südwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau	Stellungnahme vom 15.7.2011 Keine Stellungnahme erforderlich	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung und der textlichen Festsetzungen
13	Bauern- und Winzerschaft Dammheim Dorfstraße 4 76829 Landau	Stellungnahme vom 26.7.2011 Durch die beabsichtigte Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dammheimer Gelände verringert sich die jagbare Fläche	Die Förderung regenerativer Energien hat Vorrang. Die genaue Abgrenzung der Anlage und die Einfriedung können erst im	/	Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSG- ERGEBNIS
		<p>für den Jagdpächter. Dementsprechend muß dann eine Entschädigung für den Flächenverlust der Bauern- und Winzerschaft gezahlt werden.</p> <p>Des weiteren wird die Einfriedung der Anlage gefordert, die so zu gestalten ist, daß kein Rückzuggebiet für Niederwild entsteht. Insbesondere Feldkaninchen und –hasen nutzen diesen Schutz und richten dann wieder große Fraßschäden an den Weidenstöcken an.</p>	<p>Maßstab des Bebauungsplans genauer bestimmt werden. Erst dann ist auch über einen Verlust bejagbarer Flächen zu befinden. Daraus eventuell resultierende Ansprüche auf Pachtnachlass, Ersatz oder Entschädigung müssen dann ggf. privatrechtlich geregelt und abgegolten werden, dies ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.</p> <p>Zur Einfriedung gilt grundsätzlich das oben gesagte. Die Entstehung eines Rückzugsgebietes insbesondere für Kaninchen ist nicht zu erwarten, wenn die Umzäunung auf den engeren Bereich der Fotovoltaikanlage begrenzt wird und die Bauten nicht mit einschließt. Dies ist nach aktuellem Planungsstand des Bebauungsplans auch zu erwarten.</p> <p>Aus Gründen des Artenschutzes sind in dem Zaun Durchlässe vorgesehen, um Kleintieren den Zugang zu ermöglichen. Mit Blick auf die Kaninchen ist dazu allerdings festzuhalten, dass, gerade wenn es gelänge sie (mit erheblichem Aufwand an Untergrabungsschutz etc.) von der Anlage auszusperren, dies den Druck auf die umgebenden Landwirtschaftsflächen sogar eher erhöhen würde. Die in den Bauen außerhalb des Zauns lebenden Tiere müssten sich dann Ersatz für die unzugänglichen Flächen suchen.</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung
14	Bauern- und Winzerschaft Nußdorf Kaiserberg 15B 76829 Nußdorf	<p>Stellungnahme vom 20.6.2011</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich, da diese Fläche außerhalb der landw. Nutzung liegt</p>	Wird zur Kenntnis genommen	/	Keine Änderung der Plandarstellung
15	Stadt Landau Bauordnungsabteilung 630-B	<p>Stellungnahme vom 15.7.2011</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ND7 „Photovoltaikanlage“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>1) Bei den Grundstücken Flurstück Nr. 3455/1 und 7049/1 handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie. Aus diesem Grund ist hier die zuständige Abfallbehörde zu beteiligen.</p> <p>2) Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen auf den Fahrzeugverkehr im Bereich der öffentlichen Straßen entstehen, was noch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 1): Die zuständige Abfallbehörde war und ist auch über die übliche TÖB Beteiligung hinaus eng in die Planung mit eingebunden.</p> <p>Zu 2): Blendwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine ausführlichere Erläuterung dazu wurde bereits im Zusammenhang mit den Einwendungen des Polizeipräsidiums Rheinpfalz (siehe Nr.1) gegeben</p>	/	Keine Änderung der Plandarstellung Keine Änderung der Plandarstellung Keine Änderung der Plandarstellung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden per e-mail vom 17.06.2011 und per Post vom 21.06.2011 um Stellungnahme gebeten. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:</p> <p>Die <u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</u>, die <u>Pollichia</u>, die <u>Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.</u> und der <u>Gebirgs- und Wanderverein e. V.</u>, haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Der <u>NABU</u> begründet seine Einwände wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich bestehen gegen die Einrichtung einer Fotovoltaikanlage auf der Deponie Dammheim keine Bedenken. Jedoch ist der Umweltverband der Meinung, dass die zwei zoologischen Untersuchungen im März und April dieses Jahres nicht ausreichend waren. Einige wertgebende Tierarten würden erst zeitlich später im Gebiet eintreffen, wie Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Bluthänfling u.a. Vogelarten sowie verschiedene Schmetterlingsarten. Diese Tierarten seien somit nicht erfasst worden. Vgl. dazu beigefügtes Anschreiben. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu Anzahl und Zeitpunkt der Begehungen gibt es grundsätzlich zwar auf einzelne Artengruppen bezogene fachliche Standards und Empfehlungen, die aber auf die jeweilige Situation anzupassen sind. §2 Abs. 4 BauGB verlangt in diesem Sinn die Anwendung der „allgemein anerkannten Prüfmethode“. Dies wird aber nicht pauschal gefordert sondern in dem Umfang wie dies für die Abwägung erforderlich ist und auch unter Anpassung an Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans.</p> <p>Die Vorgehensweise wurde in diesem Sinn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Es wurden insgesamt 5 Begehungen durchgeführt: 2 zu Fauna und 3 zu Biotoptypen und Flora. Neben den eigentlichen Erfassungen wurde durch den Gutachter auch eine fachliche Einschätzung vorgenommen, ob die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen besteht, mit folgendem Ergebnis:</p> <p>Die durchgeführten Begehungen ließen auf Grund der anzutreffenden Biotopstrukturen eine ausreichend sichere Einschätzung der Wertigkeit und eventueller artenschutzrechtlicher Betroffenheiten zu. Dies umso mehr, als auch nicht beobachtete aber im Umfeld bekannte und für das Untersuchungsgebiet aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht plausibel auszuschließende Vorkommen z.B. des Neuntöters bei der Ermittlung möglicher Konflikte ebenso mit berücksichtigt wurden wie andere potenziell planungsrelevante Arten (Potenzialabschätzung).</p> <p>Die Erfassungen reichen für eine angemessene Bewertung und</p>	<p>/</p> <p>/</p>	<p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch wurden die in jüngerer Zeit wesentlich häufiger durchgeführten Mäharbeiten im Gebiet bemängelt. Dadurch würde sich die Pflanzengesellschaft nachteilig verändern. Dies wiederum hätte ebenfalls nachteilige Folgen für die vorkommende Tierwelt. ▪ Es wird weiter befürchtet, dass die geplanten Rodungen von Sträuchern den Lebensraum verschiedener zum Teil geschützter Arten deutlich verkleinern würden. Die zoologischen Untersuchungen zum Vorhaben würden dies nicht ausreichend berücksichtigen. <p>Die GNOR begründet ihre Einwände wie folgt:</p> <p>Grundsätzlich wird die Nutzung von alternativer und regenerativer Energiequellen begrüßt.</p> <p>Insbesondere bzgl. des Artenschutzes seien die durchgeführten Untersuchungen nicht ausreichend. Die Reviere des</p>	<p>Konfliktermittlung im Maßstab des Flächennutzungsplans in jedem Fall aus und sind so konzipiert, dass sie auch den deutlich genaueren Erfordernissen des Bebauungsplans entsprechen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorkommen geschützter Arten im Gebiet keinesfalls automatisch einem Vorhaben entgegensteht. Die Betroffenheit der nachgewiesenen, aber auch der plausibel anzunehmenden Artenvorkommen wurde geprüft. Im Ergebnis zeigte sich, dass für die genannten Arten entweder durch entsprechende Rücksichtnahme bei der genaueren Planung und Abgrenzung eine Betroffenheit vermieden, oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen nach §44 Abs.5 BNatSchG, abgefangen werden kann. Dies ist auch im Umweltbericht so festgehalten.</p> <p>Die vorgebrachten Argumente stehen daher einer Darstellung des Gebietes als Sondergebiet im Flächennutzungsplan nicht entgegen.</p> <p>Art und Durchführung aktueller Pflegemaßnahmen und eventuell wünschenswerte Veränderungen ohne das Planvorhaben sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.</p> <p>Nicht vom NABU angesprochen, aber an dieser Stelle zum Verständnis anzusprechen ist die Frage, ob und inwieweit die Pflegemaßnahmen den Vorgaben des Rekultivierungskonzeptes entsprechen. Zu diesem Thema finden derzeit noch Abstimmungen mit der SGD Süd statt. Sie können voraussichtlich Konsequenzen für die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Detail und damit auf entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan haben, stehen der vorgesehenen Nutzung aber nicht grundsätzlich im Weg.</p> <p>Die befürchteten Artenrückgänge durch Rodungen von Gehölzen sind nicht zu erwarten, wenn dies im Zuge der genaueren Abgrenzung im Bebauungsplan berücksichtigt wird.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p> <p>Keine Änderung der Plandarstellung</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR TEILÄNDERUNG DES FNP -----	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Schwarzkehlchens seien nicht berücksichtigt worden. Es dürfte in seinem Bestand nicht durch Photovoltaikanlagen gefährdet werden.</p> <p>Der Abstand der Anlagen zu den vorhandenen Gehölzen wird als kritisch betrachtet, da sich dort viele Vögel aufhalten würden. Es müsse mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten gerechnet werden.</p> <p>Es würden die Beeinträchtigungen auf Mauer- und Zauneidechsen nicht genügend beschrieben werden. Es gäbe hierzu auch keine Aussagen, wie die vorhandene Population erhalten werden solle.</p> <p>Nach eigenen Beobachtungen würden Fledermäuse an der Deponiefläche vorkommen. Das sei nicht ausreichend gewürdigt worden.</p> <p>Es wird bemängelt, dass keine Untersuchungen zu Schmetterlingen gemacht wurden.</p> <p>Es wäre nicht deutlich dargestellt, wie die Ausgleichsfläche Funktionen für die beeinträchtigten Arten erfüllen soll.</p> <p>Der <u>BUND</u>, teilt in seinem Schreiben vom 15.08.2011 mit, dass er keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben habe. Es sei sicher zu stellen, dass die Hausmülldeponie geschlossen bleibe. Er würde eine aufgeständerte Anlage, evtl. auch in beweglicher Form, begrüßen. Auf die Vogel- und Tierwelt sei Rücksicht zu nehmen. Beanspruchte Flächen durch Fundamente seien auszugleichen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Nutzung der Deponie für die Photovoltaik bestehen.</p> <p>Die Untersuchungstiefe war dem Plangebiet und dessen Lebensraumstrukturen angemessen, (siehe Stellungnahme zu den entsprechenden Einwänden des NABU oben)</p> <p>Die festgestellten Brutstandorte befinden sich in den Gehölzen am Rand des Plangebietes. Die genaue Abgrenzung bzgl. der Erhaltung oder des Eingriffs in die Gehölzbestände findet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt.</p> <p>Über eine Betroffenheit der Mauer- und Zauneidechsen kann im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht abschließend entschieden werden. Die Lage am Südrand des Deponieplateaus lässt aber plausibel erwarten, dass sich eine Betroffenheit durch eine entsprechende Feinabgrenzung der Aufstellungsflächen vermeiden lässt.</p> <p>Es gibt auf dem Gelände keine Gehölze oder Gebäude, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Tiere können also nur auf der Jagd oder auf dem Durchzug beobachtet worden sein. Diese Aktivitäten werden von der geplanten Anlage nicht eingeschränkt.</p> <p>vgl. Stellungnahme zu NABU</p> <p>Dieser Hinweis ist für den Flächennutzungsplan nicht von Bedeutung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Keine Änderung der Plandarstellung</p>